

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 17.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postbesetzung vom 6. November 1908. S. 593.  
Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht von Posten und sonstigen Gegenständen bei Wechseln.  
S. 594.

(Nr. 3743.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postbesetzung, vom 6. November 1908. Vom 20. März 1910.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 197) wird die für das Reichs-Postgebiet erlassene Postbesetzung vom 6. November 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 587), wie folgt, geändert:

1. § 2 „Allgemeines.“ erhält folgende Fassung:

Einzahlungen auf ein Postsparkonto können bewirkt werden:

- A. mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postsparkonto (§ 3),
- B. durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind (§ 4),
- C. mittels Überweisung von einem anderen Postsparkonto (§ 5).

2. Im § 3 „Einzahlungen mittels Zahlkarte.“ ist zwischen Abs. VIII und IX folgender Absatz einzuschalten:

IX. Bei den Poststellen können Zahlkarten über Beträge bis 800 Mark unter dem im § 29, VIII der Postordnung vom 20. März 1900 für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Belieferung an den Landbriefträger niedergelegt werden.

3. Der bisherige Abs. IX des § 3 wird mit X bezeichnet.

4. Im § 4 „Einzahlungen mittels Postanweisung.“ wird die Überschrift, wie folgt, geändert:

Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind.